Landeshaupts – Der Oberbür	stadt Magdeburg germeister –	Drucksache DS0203/17	Datum 04.05.2017	
		Öffentlichkeitsstatus		
Dezernat: IV	FB 40	öffentlich		

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Der Oberbürgermeister	10.05.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB	
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	16.05.2017	öffentlich	Beratung	
Stadtrat	18.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		Х

Kurztitel

Aufhebung der Schulbezirke der Sekundarschulen

Beschlussvorschlag:

Ab sofort werden die Schulbezirke der auslaufenden Sekundarschulen aufgehoben. Die jeweilige Kapazität der Standorte (Anlage) wird beschlossen. Die Sportsekundarschule ist davon nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisat	ionseinneit	40	Pilichtaurgabe	X Ja	nein
D 1.14.11					
Produkt N	ir.	Ha	ushaltskonsolidieru	ungsmaßnahme	
			ja, Nr.		nein
Maßnahm	ebeginn/Jahr	Aus	wirkungen auf den l	Ergebnishaushalt	
		JA		NEIN	
A =====	:!				
_		sumtiver Haushalt			
Биадеи D	eckungskreis:	L			
		I. Aufwa	and (inkl. Afa)		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	/on
	Luio	Rostenstene	Cacilikoiito	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20					
20					
Summe:					
		II Frtrag (ink	d. Sopo Auflösung)		
				dav	/on
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20				Veranoomage	Doddii
20					
20					
20					
Summe:		_			
	tionsplanung				
	nsnummer:				
Investition	nsgruppe:				
	I. Zugā	änge zum Anlagever	mögen (Auszahlung	gen - gesamt)	
Jahr Euro		Kostenstelle	Sachkonto	davon	
Jaili	Euro	Nosteristerie	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20					
20					
Summe:					
	II Zuwendung	en Investitionen (Eir	zahlungen - Förder	mittel und Drittmi	ttel)
				dav	-
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20				voranoomagt	Doddii
20					
20					
00					

Summe:

III. Eigenanteil / Saldo								
Jahr Euro		Kos	tenstelle	Sachkonto		davon		
Jaili	Luio	1103	teristerie	Oachkonto		veranschlagt	Bedarf	
20								
20								
20								
20								
Summe:								
		IV.	Vornflichtur	ngsermächtigung	on (\/E	=\		
		IV.	verpilicitui		jen (vi		von	
Jahr	Euro	Kos	tenstelle	Sachkonto		davon veranschlagt Bedarf		
gesamt:						veranschlagt	Deuaii	
20								
für								
20								
20								
20								
Summe:								
Jannino.								
	٧	/. Erheb	lichkeitsgre	enze (DS0178/09)	Gesar	mtwert		
bis 60	Гsd. € (Sammelp			,				
	sd. € (Einzelver	•	gung)					
	•		0 0,	Anlage	Grund	satzbeschluss N	r.	
						nberechnung		
> 1,5 M	lio. € (erhebliche	e finanzi	elle Bedeutu			· ·		
	`			· —	Wirtsc	haftlichkeitsvergl	leich	
						kostenberechnun		
C. Anlage	vermögen	ı						
Investitio	nsnummer:						Anlage neu	
Buchwert	: in €:						JA	
Datum Inl	betriebnahme:							
	Ι	Aus	wirkungen a	auf das Anlageve	rmöge			
Jahr	Euro	Kos	tenstelle	Sachkonto			kreuzen	
						Zugang	Abgang	
20								
	fodorführendes(r) Sachbearbeiter Unterschrift AL / FBL							
federführendes(r)			Herr Sengstock Herr Krüger					
Amt/Fachbereich Herr Sengstock Herr Kruger								
Verantwor	. ,	_						
Beigeordn	ete(r) Hr. Prof. Dr.	. Puhle	Unterschrift					

Termin für die Beschlusskontrolle 31.08.2017

Begründung:

Zum Schuljahr 2013/14 hat das Land den rechtlichen Rahmen geschaffen, dass sich Sekundarschulen zu Gemeinschaftsschulen umwandeln können. Seit dieser Zeit haben, mit Ausnahme der Sportsekundarschule "Hans Schellheimer" (inhaltlicher Schwerpunkt), alle Sekundarschulen diesen Prozess schrittweise begonnen.

In der Übergangszeit bilden die jeweilig aufwachsende Gemeinschaftsschule und die herauswachsende Sekundarschule eine Einheit.

Im aktuell laufenden Schuljahr 2016/17 stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Schule	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Weitling				GmS		
Leibniz						
Francke						
Goethe						
Wille	GmS	GmS	GmS	Sek	Sek	Sek
Linke						
Heine						
Mann						
Müntzer			Sek			
Schellheimer	Sek					

In den Drucksachen zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule (DS0267/13; DS0484/13; DS0458/14) hat der Stadtrat jeweils beschlossen, dass die Einzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen aufgehoben werden. In den konkreten Fällen trifft dies für die Schuljahrgänge zu, in denen die Gemeinschaftsschulklassen vorgehalten werden. Die Schuljahrgänge, in denen Sekundarschulklassen bestehen, sind bisher an die beschlossenen Schulbezirke gebunden. Eine Beschulung außerhalb des bestehenden Schulbezirkes ist nur in begründeten Ausnahmen nach Genehmigung durch das Landesschulamt möglich.

Nach Maßgabe der Schulgesetzes LSA (§ 41; Abs. 1a) können die Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung der Schulbezirke verzichten. Darüber hinaus formuliert § 41 (Abs. 2a) Schulgesetz LSA: "Schulträger, die keine Schulbezirke …festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemein bildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festlegen."

Mit der Aufhebung der Schulbezirke für die Sekundarschulklassen kann eine Auswahl der Schule durch die Eltern bzw. muss eine Zuweisung der Schülerinnen und Schüler durch die Verwaltung, unabhängig vom bisherigen Schulbezirk, jedoch unter Beachtung der Aufnahmekapazität (freie Plätze), erfolgen.

Anlage:

Darstellung der Kapazität